

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 46 (1990)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Revision des Sexualstrafrechts  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-844466>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Einladung  
zum Stamm mit Vortrag**

Dienstag, 20. November  
Stamm: ab 18.00 Uhr (kleiner Imbiss), Vortrag: 19.00 Uhr

Braustube Restaurant Hürlimann  
Bahnhofplatz 9, 8001 Zürich, Kleiner Saal, 1. Stock

Thema: Revision des Sexualstrafrechts  
Referentin: Rosmarie Bär, Nationalrätin

## **Revision des Sexualstrafrechts**

### **Warum drängt sich eine Revision des Sexualstrafrechts auf?**

Die Zeiten ändern sich – und mit einer gewissen Verzögerung folgt das geschriebene Recht. Nachdem das neue Ehe recht unter Dach und Fach ist, soll nun das Sexualstrafrecht unseren gegenwärtigen Rechts- und Wertvorstellungen angepasst werden. In unserer nächsten Veranstaltung möchten die 'Aktiven Staatsbürgerinnen' über dieses hochaktuelle Thema informieren. Wir schätzen uns glücklich, mit Frau Rosmarie Bär ein Mitglied der nationalrätlichen Kommission als Referentin gewonnen zu haben.

### **Intimleben und Recht**

Es ist ein ausserordentlich delikates Unterfangen, das sexuelle Verhalten der Menschen mit Rechtsnormen ordnen zu wollen. Was einer bestimmten Kultur als selbstverständlich und normal erscheint, erregt auf einem andern Kontinent oder in

einem anderen Jahrhundert empörten Anstoss. Während beispielsweise der römische Kaiser Hadrian seinen verstorbenen jungen Freund Antinous zur Gottheit erklären konnte, büsste der englische Schriftsteller Oscar Wilde für seinen erotischen Geschmack mit Gefängnis . . . Das Sexualstrafrecht berührt die innerste Intimsphäre des Menschen und entsprechend irrational und heftig sind gelegentlich die Reaktionen auf die einen oder anderen Vorschläge der Experten. Bei unserer Veranstaltung möchten wir uns vor allem über jene Aspekte der Revision ins Bild setzen, die für Frauen und Kinder von besonderer Tragweite sind. Greifen wir zwei Beispiele heraus:

### **Sexuelle Gewalt in der Ehe**

Erwartet eine Gesellschaft von der Ehefrau, dass sie ihrem angetrauten Gatten rund um die Uhr auch sexuell zur Verfügung stehen muss, gibt es kein Delikt

der Vergewaltigung in der Ehe. Die betroffene Frau ist selber schuld, wenn sie ihre Pflichten nicht pünktlich erfüllt . . . Ein Teil der Schweizer Gesellschaft mag sich nach wir vor in diesem Weltbild wiederfinden. Weite Kreise, besonders Frauen, teilen diese Vorstellungen nicht mehr. Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern können jedenfalls ein Lied vom Leid singen, das Frauen und Kindern durch sexuelle Gewalt angetan wird.

Landesregierung und Parlament sind sich im übrigen in diesem Punkt nicht einig: Der Bundesrat verneint eine Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, der Ständerat bejaht die Möglichkeit nur im Falle der Trennung der Ehegatten. Der Nationalrat wird nächstens darüber beraten. Offen bleibt vorläufig die Frage, ob es sich um ein Offizialdelikt handelt oder ob der Mann nur zur Rechenschaft gezogen werden kann, wenn die betroffene Frau einen Strafantrag stellt.

Nach der gegenwärtig gültigen gesetzlichen Regelung befindet sich die Ehefrau selbst im Vergleich zur Konkubine im Nachteil. Die Geliebte, die mit einem Mann in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebt, ist in einem Fall von Nötigung besser geschützt. – Diesen Sachverhalt gilt es jedenfalls zu bedenken, wenn Gegner der Revision behaupten, ein verschärftes Gesetz lasse sich nicht durchsetzen. Es geht nicht an, dass die Glaubwürdigkeit der Ehefrau geringer eingeschätzt wird als die einer Freundin. Es gibt auch in andern Bereichen zahlreiche Delikte, die schwierig zu beweisen sind und die trotzdem ein Verbrechen bleiben, man denke nur an raffinierte Wirtschaftskriminalität oder an die Irrwege des schmutzigen Geldes bis zur 'Waschanstalt'.

### **Romeo und Julia hätten's schwer**

Soll das Schutzalter für Jugendliche herabgesetzt werden? Auch dies ist eine Frage, bei der sich Pädagogen, Eltern und Betroffene in den Haaren liegen. Gewiss ist Ihnen das tragische Schicksal von Romeo und Julia aus Verona noch in lebhafter Erinnerung. In der Schweiz geriete Romeo nicht nur mit seinem Vater in Schwierigkeiten: Die reizende Julia war nämlich erst vierzehn, als sie sich mit ihrem Geliebten einliess. – Von einer allgemeinen Herabsetzung des Schutzalters wird voraussichtlich abgesehen. Dagegen soll Jugendliebe in Zukunft straf-frei bleiben, wenn der Altersunterschied nicht mehr als vier Jahre beträgt. – Zur Zeit kann eine heftige Jugendliebe für die Eltern zur schweren Belastung werden. Dulden sie nämlich die Beziehung ihrer Kinder in der elterlichen Wohnung, so werden sie mitschuldig. Wie soll sich die verantwortungsvolle Mutter einer fünfzehnjährigen Tochter dem siebzehnjährigen Freund gegenüber verhalten? Ein fast auswegloses Dilemma.

#### **Wir begrüßen herzlich die folgenden neuen Mitglieder:**

Elisabeth Bleuler  
8702 Zollikon

Maria Gnädinger  
8042 Zürich

Dr. med. V. Koelbing-Waldis  
5400 Baden

Mary-Anne Moser  
8041 Zürich